

acten selbst eingesehen habe, — und ferner die Rüge der auffallenden Eile, mit welcher diese Behörde, nach längst erfolgter Einleitung der von ihr angezogenen Untersuchung, gegen Rewiker gerade in der Zeit, wo in den Hauptorten zweier Wahlbezirke, in welchen dieser als Wahlcandidat aufgestellt gewesen, die Stimmzettelausgabe geschlossen worden sei, mit ihrer Suspensionsverfügung eingeschritten, was den Anschein von Wahlmanöver zu erregen sehr geeignet sei.

Das Ministerium des Innern verwarf den eingewendeten Recurs mittelst Verordnung vom 22. November und stützte diese Entschliessung auf einige Ausführungen aus den zu diesem Zwecke von ihm eingeforderten Untersuchungsacten, ingleichen auf die Bestimmungen in §. 23 des Staatsdienergesetzes.

In der vorbemerkten Verordnung findet sich eine Bezugnahme auf den „von der Untersuchungsbehörde unterm 12. October dieses Jahres (1849) an die Kreisdirection erstatteten Bericht“, also auf einen Bericht, der, wenn er auch noch am Tage seiner Abfassung von Dresden abgegangen sein sollte, doch nicht vor der, an dem nämlichen Tage erfolgten, Abfassung und Postaufgabe der oben wiedergegebenen Verordnung der Kreisdirection zu Zwickau an diese gelangt sein kann.

Bei Zufertigung dieser Ministerialverordnung an den Stadtrath zu Chemnitz mittelst Verfügung vom 28. November ordnete die Kreisdirection zugleich an, den Recurrenten zu verständigen: „daß, wenn auch allerdings seine Suspension, nachdem über seine Verwicklung in die obgedachte Untersuchung eine ermangelnde Anzeige hier eingegangen war, möglichst beschleunigt worden sei, hierauf doch der Vorwurf eines „Wahlmanövers“ nicht begründet werden könne, da dieser Beschleunigung, nachdem Rewiker als Wahlcandidat für den Landtag aufgestellt worden war, lediglich die Absicht zu Grunde lag, einer etwaigen, bei der jedenfalls unabwendbaren Suspension erfolglosen Wahl Rewikers zuvorzukommen, um dadurch jedem Zeit- und Kostenverlust, welchen eine Wahlwiederholung veranlaßt haben würde, vorzubeugen.“

Acten des Rathes der Stadt Chemnitz v. J. 1849, bezeichnet Cap. II. Sect. II. No. 91.

Auf eine gegen das Ministerium des Innern wegen obiger Entschliessung desselben beim Gesamtministerium geführte Beschwerde wurde Rewiker durch die Canzlei des Gesamtministeriums unterm 2. December vorigen Jahres beschieden, daß dieses eine Beschwerdeinstanz nicht bilde und deshalb auf die gedachte Beschwerde etwas nicht verfügen könne.

Originalbeilage C. zur nachbemerkten Beschwerde.

Unter dessen war im 35. Wahlbezirke die Landtagswahl beendet und die Zusammenstellung der Stimmen Seiten des Bezirkswahlausschusses zu Limbach ergab besagte Protocolls vom 30. October 1849, daß der Stadtrath Rewiker mit 448 Stimmen über den Gegencandidaten, Musikdirector Röckel in Dresden, auf welchen 382 Stimmen gefallen waren, gesiegt hatte.

Am 31. desselben Monats eröffnete der Wahlcommissar dies dem Gewählten mit dem Bemerkten: er bedauere hinzufügen zu müssen, daß die Wahl nach Vorschrift des §. 6 mit §. 5 d. des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. Novbr. 1848 als gültig nicht angesehen werden könne; daher habe er beschlossen, die Vornahme neuer Wahlen anzuordnen, er gebe

jedoch Jenem anheim, bis zum 2. des nächsten Monats (November) Abends 5 Uhr noch eine etwaige Erklärung an ihn gelangen zu lassen, widrigenfalls er das Einverständnis desselben voraussetzen werde.

Unterm 1./2. November erklärte darauf Rewiker schriftlich dem Wahlcommissar, indem er den Mangel der formellen und materiellen Grundlage der über ihn verhängten Amtssuspension andeutete, Folgendes:

„Ich habe deshalb sofort Recurs ergriffen und bin im Gefühle meiner Unschuld der zuversichtlichen Hoffnung, daß meine Suspension wieder aufgehoben wird, erwarte auch ebenso zuversichtlich in den nächsten Tagen Entscheidung.“

Ob dem ungeachtet die sofortige Ausschreibung einer neuen Wahl nothwendig, oder auch nur zweckmäßig ist, muß ich dem Ermessen des verehrten Herrn Wahlcommissars überlassen;“ er erhielt aber darauf unterm 2. desselben Monats die fernere Eröffnung, daß, da seine Suspension wenigstens zur Zeit bestehe, der Wahlcommissar sich im Hinblick auf die bestimmte Vorschrift in §. 39 des provisorischen Wahlgesetzes nicht für ermächtigt halten könne, die Ausschreibung einer Neuwahl länger zu beanstanden zc.

Acten des Wahlcommissariats im 35. Wahlbezirke vom Jahre 1849, bezeichnet Nr. 1.

Die zweite Wahl ist bekanntlich auch erfolgt.

Rewiker richtete nun an die gegenwärtige zweite Kammer der Volksvertretung folgende Eingaben:

1) unterm 15./17. December 1849 eine vorläufige Ankündigung, daß er gewillt sei, die Statthastigkeit der über ihn verhängten Amtssuspension zur Entscheidung der Kammer selbst zu bringen, um die Rechte seiner Wähler zu vertreten und sein eigenes correlates Recht zu verwahren, mit dem Gesuche: bis zum Eingange seiner Beschwerde diese vorläufige Erklärung eintretenden Falls zu berücksichtigen;

2) unterm 6./12. Januar jehigen Jahres eine Beschwerde „über seine Suspension von einem städtischen Ehrenamte,“ mit dem Gesuche: die Kammer wolle nach Prüfung der vorgebrachten Beschwerdegünde bei der Staatsregierung dahin sich verwenden, daß die über ihn verhängte Amtssuspension, als auf einer unerwiesenen Anklage beruhend und formell unstatthast, wieder aufgehoben und dadurch ihm die Möglichkeit eröffnet werde, in Folge der auf ihn gefallenen Wahl den 35. Wahlbezirk in der zweiten Kammer der gegenwärtig tagenden ständischen Repräsentation zu vertreten;

3) unterm 18./21. desselben Monats überreichte er eine Abschrift seiner Vertheidigungsschrift, sowie

4) unterm 24./25. ejusd. eine beglaubigte Abschrift des ihn „in Mangel Verdachts“ freisprechenden Erkenntnisses des Appellationsgerichts zu Dresden.

Nachdem inzwischen vom Gesamtministerium am 2. jehigen Monats die beantragte Mittheilung der bezüglichen Anstellungs-, Suspensions- und Wahlacten, sowie am 4. desselben Monats eine Mittheilung des erwähnten Ausgangs der Untersuchung und der verfügten Wiederaufhebung der Amtssuspension Rewiker's erfolgt war, gelangte an die Kammer

5) am 25. dieses Monats die Anzeige des Lektern vom 1. desselben Monats, daß er auf die Wahl im 35. Wahlbezirke verzichte.